

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

## Vereinsatzung

### Satzung des Tierschutzvereins Niemand's Pfoten

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Niemand's Pfoten. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen „Niemand's Pfoten e.V.“ führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30890 Barsinghausen.
- (3) Die Geschäftsstelle befindet sich in 30890 Barsinghausen, Wilhelm-Windhorn-Straße 12.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.
- (2) Der Verein verwirklicht den Zweck gemäß Ziff. 1 insbesondere durch:

Schutz, Unterstützung und Vermittlung, gegen eine Schutzgebühr, von in Not geratenen Tieren im In- und Ausland, insbesondere durch die Abgabe an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen oder Tierheime sowie tierheimähnliche Einrichtungen. Auch durch die Aufnahme von Tieren in Pflegestellen, Versorgung, Betreuung und ggf. endgültige Unterbringung in neuen geeigneten Familien.

Den Bau und die Unterhaltung von Tierheimen oder die Beteiligung an der Erstellung und Unterhalt solcher, sowie dazu erforderlicher technischer Einrichtungen, auch als Hilfe zur Selbsthilfe.

Die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz sowie die Überwachung der Tierhaltung.

Förderung des Verständnisses für das Wesen aller Tiere und deren Wohlergehen in Wort, Schrift und Bild.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der aufgegriffenen Tieren sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen auch im Ausland.

Die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgewählten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.

Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für die Tiere von ausgesuchten Projekten. Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen bzw. Organisationen.

- (3) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen neben den zu erhebenden Schutzgebühren, auch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen in Form von z.B. Patenschaften akquiriert werden.
- (4) Der Verein Niemand's Pfoten ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.
- (5) Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§ 27 Abs. 3 BGB). Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Die Höhe des Aufwendungsersatzes für Reisekosten ist beschränkt auf die Höhe der Pauschbeträge der jeweils gültigen Fassung des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit den Lohnsteuerrichtlinien. Der Anspruch muss bis spätestens zum 01.03. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (2) Die Anstellung hauptamtlicher bzw. beruflicher Kräfte (z.B. Verwaltung, Geschäftsführung, Tierpfleger usw.) im erforderlichen Maße ist zulässig. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden. Über die Notwendigkeit der Einstellung von Personal entscheidet der Vorstand gem. § 26 BGB.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.
- (3) Alle aktiven und passiven Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
- (4) Für beschränkt geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des Vertreters vorgelegt werden, diese verpflichten sich mit Einverständnis zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (5) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (7) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei schwerwiegendem Fehlverhalten kann ein Mitglied bereits vorzeitig durch einstimmigen Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit schwerwiegend beleidigt,
  - den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
  - den Vorstand mit Anfragen ohne sachlichen Grund schikaniert und somit dem Schikaneverbot des § 226 BGB zuwider handelt.
- (9) Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt für einen Ausschlussbeschluss ist jedes Mitglied. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche mitgliedschaftlichen Rechte des betroffenen Mitgliedes.
  - (10) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschlussantrags beim Vorstand, von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen. Das Mitglied hat sämtliche im Rahmen der Mitgliedschaft erlangten körperlichen Gegenstände des Vereins, sowie als Funktionsträger ggf. erhaltene Vereinsdaten unverzüglich an den Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person herauszugeben. Vorhandene Daten sind vom eigenen PC unwiederbringlich zu löschen. Eine Weitergabe an Dritte – außerhalb des Vorstandes – ist untersagt.
- (12) Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als 3 Monate rückständig sind, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste – nach einmaliger Mahnung – ohne weitere Nachricht.
- (13) Mitglieder und außenstehende Personen, die sich um die vom Verein verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (14) Ehrenmitgliedern stehen als solche alle Rechte eines Mitgliedes zu. Ehrenmitglieder haben als solche kein Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Alle Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann von dem einzelnen Mitglied frei gewählt werden, er beträgt jedoch mindestens 50,00 € (Grundmitgliedsbeitrag). Eine Änderung der Höhe des Grundmitgliedsbeitrages bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit).
- (3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zum 01.03. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (4) In Einzelfällen und auf Grund besonderer Situationen kann der Mitgliedsbeitrag mit einfachem Vorstandsbeschluss gestundet, bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (5) Bei Eintritt bis zum 01.07. eines Kalenderjahres ist der Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten, bei Eintritt nach dem 30.06. eines Kalenderjahres ist der hälftige Mitgliedsbeitrag zu begleichen.
- (6) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (7) Die Kündigung während des laufenden Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Jahresmitgliedsbeitrages.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Jedes Mitglied hat das Recht:

- Bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Auf gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung soweit die Mitgliedschaft mindestens vier Monate beträgt
- Im Zuge der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrechte, sowie Anträge und Vorschläge einzubringen.

### Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- Die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- Übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben.
- Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Emailadressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- Den Gemeinschaftsfrieden zu wahren.
- Mit ggf. erhaltenen Vereins- und Mitgliederdaten entsprechend der Datenschutzbestimmungen umzugehen.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens zwei und höchstens fünf weiteren natürlichen Personen (2.-5. Vorstand), sowie dem Kassierer. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirates sein.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorstandsvorsitzende, die/der 2. Vorstand, die/der 3. Vorstand sowie die/der Kassierer, je zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung der Tagesordnung.
  - Für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
  - Die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Anfertigung der Jahresberichte.
  - Die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern.
- (5) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). In der Gründungsphase wird der Vorstand einmalig für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, eine Frist von wenigstens zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (8) Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

## § 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr durch den gesetzlichen Vorstand schriftlich bzw. per Email einberufen oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich oder per Email verlangt wird.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, im ersten Halbjahr, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu machen.
- (5) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - Wahl des Vorstandes
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
  - Neufestsetzung Mitgliedsbeiträgen
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderliche ist die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung und Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit bei der Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer, dem Vorstand und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Das Ergebnisprotokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - die Beschlüsse
  - bei Abstimmungen, die Art der Abstimmung und das Ergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen und Zahl der ungültigen Stimmen)
- (11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im schriftlichen Umlaufverfahren geschlossen werden. Hierzu ist erforderlich, dass alle stimmberechtigten Mitglieder einem schriftlichen Verfahren zustimmen. Für die Beschlussfassung selbst genügt die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht.
- Ein schriftliches Umlaufverfahren ist nicht möglich bei Fragen über Satzungsänderungen, einer Vereinsauflösung oder einer Änderung des Vereinszwecks. Darüber kann nur im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden werden.

## § 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder einen oder zwei Kassenprüfer. Diese sollten in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- (3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.



# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassende Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (6) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie Emailadresse und Bankverbindung. Es besteht vereinsseitig keine Verpflichtung, diese Daten an einzelne Vereinsmitglieder oder auch an Dritte weiterzugeben.
- (2) Sofern der Verein als Mitglied von Dachverbänden verpflichtet ist, bestimmte personenbezogenen Daten dorthin zu melden, ist dies zulässig.
- (3) Der Verein hat ggf. Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Zweckbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlichen der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage <http://www.niemandspfoten.de> und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung ggf. an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person oder seines Tieres widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage <http://www.niemandspfoten.de>.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionsträger herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste mit Namen und Adressen gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen nicht zu anderen als Vereinszwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 14 Konflikte im Verein, Mediation**

- (1) Entstehen zwischen Mitgliedern untereinander und/oder mit der Vereinsführung Streitigkeiten im Hinblick auf die
  - Durchführung oder Auslegung dieser Satzung,
  - die Wirksamkeit von Beschlüssen,
  - die Wirksamkeit von Handlungen/Unterlassungen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes,

so soll vor Erhebung von Klagen vor Gerichten oder vor Schiedsgerichten zunächst eine gütliche Einigung angestrebt werden – ggf. in einer Mediation, in die alle Vertragspartner einzubeziehen sind. Einigen sich die Beteiligten nicht auf einen Mediator, bestimmt diesen die für den Sitz des Vereins zuständige Industrie- und Handelskammer. Die Kosten der Mediation werden von den Streitparteien getragen.

## **§ 15 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung § 11 (7) geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

# NIEMAND'S PFOTEN E.V.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, wobei der Wegfall der Gemeinnützigkeit kein Auflösungsgrund ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung ist von den Liquidatoren dafür Sorge zu tragen, dass die noch in der Obhut des Vereins befindlichen Tiere art- und tierschutzgerecht versorgt und untergebracht werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung darüber, an wen das Vermögen des Vereins nach einer Sperrfrist von zwei Jahren und nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes fließt. Der Empfänger hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Unterstützung von Tierschutzeinrichtungen zu verwenden. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung sind die Mitglieder von dieser Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am: 06.08.2016 um 17.20 Uhr in Köln, Olpener Str. 421, Brauhaus Goldener Pflug beschlossen und im Rahmen der Mitgliederversammlungen vom 10.09.2016 und vom 27.04.2019 neu gefasst.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Unterschriften\*

\*Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind; mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich.

NIEMAND'S PFOTEN E.V.

NIEMAND'S PFOTEN E.V.